

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

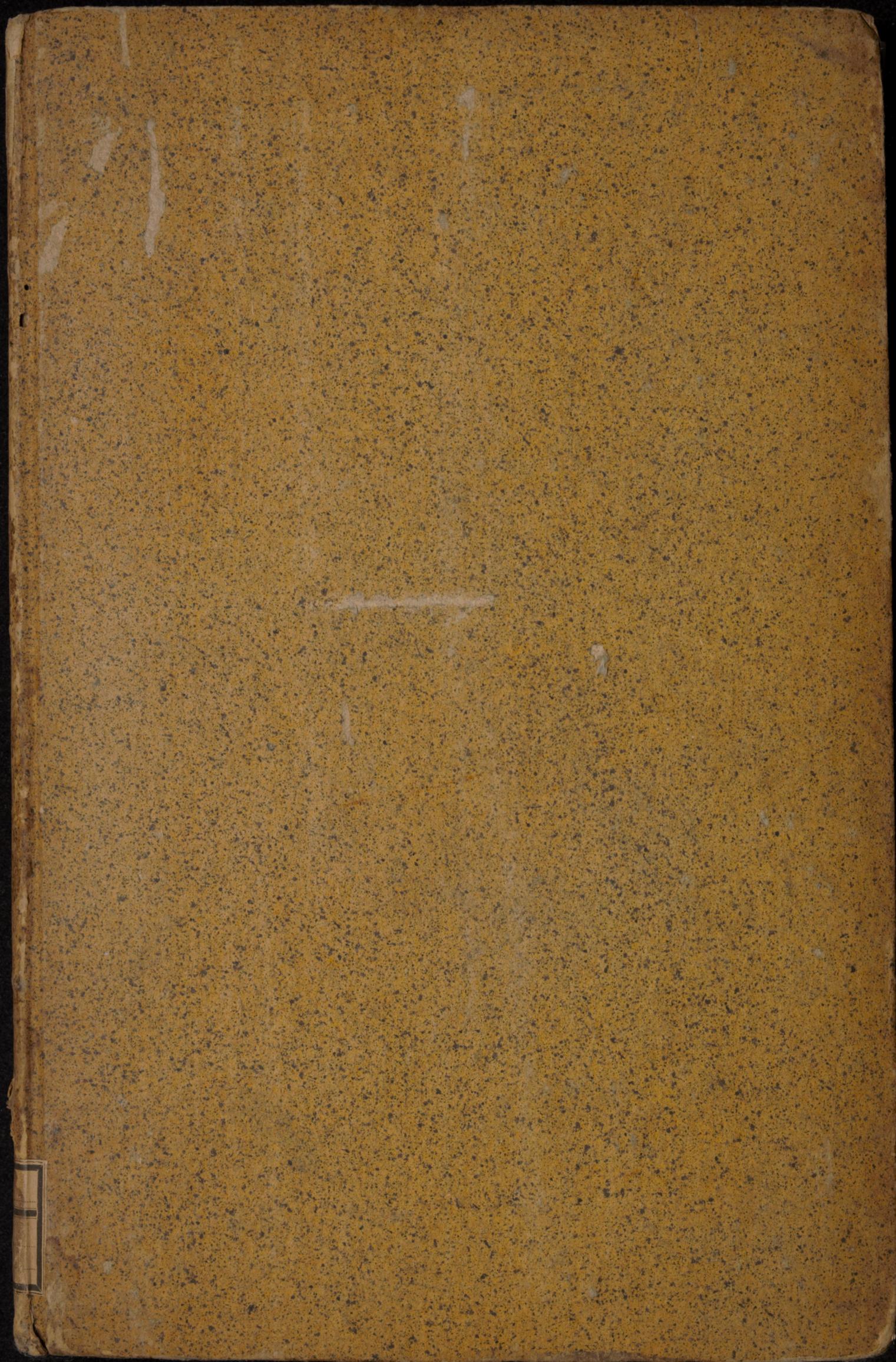
Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Verordnung wider die obrigkeitlichen Paß-Ertheilungen an unbekannte Leute : Schwerin, den 19ten März 1796

Schwerin: Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, 1796

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1685147453>

Druck Freier  Zugang





Mk-6232.
~~Mk-87.~~



Des

Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

Herzogs zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

Verordnung

wider

die obrigkeitlichen Paß- Ertheilungen
an unbekante Leute.

Schwerin, den 19ten März 1796.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Die Kunst der Dichtung

von Johann Christoph Gottsched

Einleitung

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich mit der Darstellung der menschlichen Handlungen in einer angenehmen und erheblischen Weise beschäftigt. Sie ist eine Kunst, die die Natur nachzuahmen sucht, und die sie in einer angenehmen und erheblischen Weise darzustellen will.

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich mit der Darstellung der menschlichen Handlungen in einer angenehmen und erheblischen Weise beschäftigt. Sie ist eine Kunst, die die Natur nachzuahmen sucht, und die sie in einer angenehmen und erheblischen Weise darzustellen will.

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich mit der Darstellung der menschlichen Handlungen in einer angenehmen und erheblischen Weise beschäftigt. Sie ist eine Kunst, die die Natur nachzuahmen sucht, und die sie in einer angenehmen und erheblischen Weise darzustellen will.

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich mit der Darstellung der menschlichen Handlungen in einer angenehmen und erheblischen Weise beschäftigt. Sie ist eine Kunst, die die Natur nachzuahmen sucht, und die sie in einer angenehmen und erheblischen Weise darzustellen will.

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Es erreget Unsere landesherrliche Aufmerksamkeit, daß, obnerachtet der schon in älteren Edicten, besonders der Constitution vom 30sten Novbr. 1763 begründeten Circular-Berordnungen vom 6ten May 1771 und 13ten May 1793 wegen der von den Obrigkeiten nicht zu unterlassenden Untersuchung der Reise-Pässe, und darin vorzuschreibenden ganz bestimmten Reise-Route, auch zu bedingenden Zeit, wie lange solcher Paß nur gültig seyn solle, dann aber auch der landesherrlichen Verordnung vom 25sten Januar 1775 worin den Stadtmagisträten bei Strafe von 10 Rthlr. und der Kosten-Erstattung verboten worden, Arme aus einer fremden Jurisdiction unter dem Vorwand, daß sie mit guten Urkunden dorthin gekommen, mit neuen Bettel-Reise-Pässen weiter ins Land zu schicken, oder denen mit Bettel-Reise-Pässen versehenen, statt der verdienten Zurückweisung, Erlaubniß zum Umgang zu ertheilen, und endlich der wiederholten allgemeinen Verordnung vom 14ten April 1770 nach welcher den Marionetten- Taschen- Döpfen- und Glücks-Spielern im Lande keine Herberge gegeben, sondern sie sofort zurückgewiesen, und wenn sie ihr Gewerbe äußern, arretirt werden sollen, dennoch Unsere Lande seit einiger Zeit von allerlei fremden Gesindel, Marionetten- Taschen- und Döpfen-Spielern, Kesselflickern, Ragenfängern, herumstreichenden Juden &c. besonders auch zu Jahrmärktszeiten, unter Begünstigung leichtfertiger obrigkeitlicher Pässe, so sehr als jemals heimgesuchet werden. Kann nun gleich die Ursache davon großen Theils nur in der Sorglosigkeit dieser und jener Unterobrigkeiten gegen die gedachten bisherigen Verordnungen

liegen, daher Wir Uns auch gemüßiget finden, alle obbemeldete Verordnungen hiemit nochmals auf das ernstlichste zu erneuern, so ist sie doch, nach mißfälliger Erfahrung, nicht weniger in der pflichtwidrigen Willkührigkeit anzutreffen, womit unbekanntem Leuten, von denen man nicht einmal weiß, ob sie den Namen führen, den sie angeben, oder der in dem etwa habenden Paß stehet, Pässe ertheilet, oder ihre bei sich habende Pässe erneuert, oder statt deren neue Pässe mit der bloßen Einschaltung: Vorzeiger sei mit einem beglaubten Passe dort angekommen, ausgestellt werden; welche neue Paß-Ertheilungen ohnehin in so ferne nicht der alte Paß zu jedermanns eigenen Beurtheilung und Ueberzeugung beigeheftet wird, nur allzuleicht das Werk einer schändlichen Gewinnssucht werden können, da sonst ein an sich guter und gültiger Paß keiner neuen Paß-Ertheilung, sondern nur der bloßen Unterschrift und Notirung der geschehenen Durchpassirung mit Vorschrift der weiteren Reise-Route, bedarf.

Dieserwegen befehlen Wir sämtlichen Unsern Beamten, auch den Stadtmagisträten in Unsern Landen hiemit gnädigst und bei Vermeidung willkührlicher Strafe ernstlich,

1) an keine andere Personen Pässe zu ertheilen, als die in ihrer Gerichtsbarkeit zu Hause gehören, wohnhaft sind, und deren Gewerbe und Handthirung bekannt ist,

2) keinen Paß eines Ausländers zu erneuern, zu verändern, umzuschreiben oder zu erweitern, sondern ihn damit allenfalls an Unsere Landes-Regierung zu verweisen, und bloß das Paßirt mit Vorschrift des nächsten anhero zu nehmenden Weges darunter zu schreiben,

3) jedem Ausländer, der ausserhalb der Tour die in dem Passe vorgeschrieben ist, angetroffen wird und ein verdächtiges oder constitutionswidriges Gewerbe treibt, oder dessen Paß veraltet ist, als Bagabonden ernsthaft zu behandeln.

Wir hoffen hiervon um so mehr den besten Erfolg da Wir Uns in Gnaden dazu versehen zu können glauben, daß auch jede Guts-Obrigkeit zur Erreichung des intendirten Zwecks und Beförderung des hier lediglich bezielten allgemeinen Bestens, thätig die Hand bieten werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 19ten März 1796.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime, und Rätbe.

St. W. von Demis.

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

reget Unsere landesherrliche Aufmerksamkeit, daß, ohnerach-
der schon in älteren Edicten, besonders der Constitution
in Novbr. 1763 begründeten Circular-Berordnungen vom 6ten
1 und 13ten May 1793 wegen der von den Obrigkeiten
unterlassenden Untersuchung der Reise-Pässe, und darin
vorbeygehenden ganz bestimmten Reise-Route, auch zu bedingen-
wie lange solcher Paß nur gültig seyn solle, dann aber auch
landesherrlichen Verordnung vom 25sten Januar 1775 worin
Rathmagistraten bei Strafe von 10 Rthlr. und der Kosten-Ver-
boten worden, Arme aus einer fremden Jurisdiction
auf Vorwand, daß sie mit guten Urkunden dorthin gekom-
men, mit neuen Bettel-Reise-Pässen weiter ins Land zu schicken,
sondern mit Bettel-Reise-Pässen versehenen, statt der verdien-
stlichen Anweisung, Erlaubniß zum Umgang zu ertheilen, und endlich
erhaltenen allgemeinen Verordnung vom 14ten April 1770
wider den Marionetten- Taschen- Döpfen- und Glücks-
Spiele im Lande keine Herberge gegeben, sondern sie sofort zu-
verhaften, und wenn sie ihr Gewerbe äußern, arretirt werden sol-
len, doch Unsere Lande seit einiger Zeit von allerlei fremden Ge-
schlechtern, Marionetten- Taschen- und Döpfen-Spielern, Kesselflickern,
Wandergängern, herumstreichenden Juden &c. besonders auch zu Jahr-
zeiten, unter Begünstigung leichtfertiger obrigkeitlicher
Behörden sehr als jemals heimgesuchet werden. Kann nun gleich die
Ursache davon großen Theils nur in der Sorglosigkeit dieser und
der Obrigkeiten gegen die gedachten bisherigen Verordnungen

